

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kunst
Verantwortung: Frau Vogt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadtarchiv Oberhausen

Beratungsfolge

10.10.2024	Kulturausschuss	Vorberatung
11.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.11.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen zum 01.01.2025 gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bezug

B/17/2912-01 Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtarchivs Oberhausen vom 21.03.2023

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Keine Angabe zu klimatischen Konsequenzen (Berichte od. Anträge)

Sachverhalt

1 Laut Nr. 6 des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 ff. (Drucksachen-Nr.: B/17/4376-02)
2 werden die Eintrittspreise und Teilnehmergebühren in diversen städtischen kulturellen
3 Einrichtungen erhöht. Dementsprechend wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung des
4 Stadtarchivs angepasst.

5
6 Eine Anpassung der Entgelte wurde bereits bei der Überarbeitung der Benutzungs- und
7 Entgeltordnung 2023 vorgenommen, so dass lediglich die Nutzungsentgelte sowie die
8 Transkriptionsleistungen aktualisiert werden konnten. Im direkten Vergleich mit den
9 Stadtarchiven der Nachbarstädte erhebt das Stadtarchiv Oberhausen für die meisten
10 Dienstleistungen die höchsten Entgelte. In einigen Nachbararchiven werden die
11 Entgeltordnungen/Gebührenordnungen zurzeit überarbeitet. Es sind keine Erhöhungen zu
12 erwarten, die die aktuellen Entgelte des Stadtarchivs Oberhausen übersteigen werden.

13
14 Bei der Überarbeitung der Benutzungs- und Entgeltordnung fiel der Blick auf minderjährige
15 Kunden/Kundinnen sowie Kunden/Kundinnen im Ausbildungsstatus. Zukünftig werden
16 Schüler/Schülerinnen, Studierende und Auszubildende von der Entgelterhebung befreit. Das
17 Stadtarchiv möchte hierdurch junge Menschen ermutigen und fördern, sich im Archiv mit der
18 Stadtgeschichte zu beschäftigen oder zu forschen. Der mit dieser Änderung verbundene
19 Einnahmeausfall ist angesichts der gegenüber dieser Zielgruppe bereits bisher praktizierten
20 Kulanz geringfügig.

21
22 Es ist mit einer Einnahmenerhöhung von ca. 2 % zu rechnen.

23
24 Darüber hinaus wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Blick auf die bestehenden
25 Regelungen zur geschlechtergerechten Sprache aktualisiert.

26
27 Eine Darstellung der Veränderungen zwischen der bisherigen und neuen Benutzungs- und
28 Entgeltordnung wurde in Form einer farbigen Hervorhebung textlicher Änderungen (gelb)
29 sowie inhaltlicher Änderungen (grün) in Anlage 2 vorgenommen.
30

Anlage/n

1 - Anlage 2 Benutzungs- und Entgeltordnung 2025 (Änderungen farblich hervorgehoben)

1 - Anlage 1 Benutzungs- und Entgeltordnung_Entgelt Anpassung_final

2 - Anlage 3 Benutzungs- und Entgeltordnung 2023

Legende

Änderungen zwecks Gendern, Formatierung **gelb**

Inhaltliche Änderungen **grün**

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom **18.11.2024** die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer **Rechtsvorgänger/Rechtsvorgängerinnen** nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von **jedem Menschen** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,

Anlage 2

- b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch **Kunden/Kundinnen** treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im begründeten Einzelfall – insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.
4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn
- a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
 - c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit **Eigentümern/Eigentümerinnen** privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn
- a. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - b. sich herausstellt, dass **Kunden/Kundinnen** im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht **haben**,
 - c. **wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstoßen wird, die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder die Urheber/Urheberinnen- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden (Beispiele sind entfallen).**
6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für **Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen** mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2

ArchivG NRW. **Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen** in diesem Sinne sind Ehegatten oder **Partner/Partnerinnen** einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern **der betroffenen Person**.

7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und **Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen** haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 4 (Änderung der Zählung ab § 4)

Verwertung des Archivguts

1. **Die Kunden/Kundinnen haben** bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die **Urheber/Urheberinnen-** und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. **Die Kunden/Kundinnen** verpflichten sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. **Die Kunden/Kundinnen** sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche zur Verfügung Stellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die zur Verfügung Stellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 5

Schutzfristen

Anlage 2

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - a. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - b. im Falle des Todes der Betroffenen deren **Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen** in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, **die Betroffenen** haben zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - c. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange **von Betroffenen** nicht beeinträchtigt werden,
 - d. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Reprografien von Archivgut

1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für **Kunden/Kundinnen** durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die **Kunden/Kundinnen** mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

§ 7

Entgelte

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn

Anlage 2

- a. dies im öffentlichen Interesse liegt,
- b. soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
- c. die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
- d. dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint, oder
- e. die Leistung für Schüler/Schülerinnen, Auszubildende oder Studierende erbracht wird. Voraussetzung ist die Nutzung für eigene Zwecke. Das Stadtarchiv behält sich vor in Fällen der Unverhältnismäßigkeit oder bei Missbrauch nachträglich Entgelte gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung zu erheben.

§ 8 Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (*Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf*). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 9 Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 21.02.2023 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2/2023, S. 19-32) außer Kraft.

Anlage 2

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. **Nachkommen-ermittlung**)

je angefangene Viertelstunde 25,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. **Familienforschung**, thematische Forschung)

je angefangene Viertelstunde 10,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments (max. 4 Seiten) 5,00 EUR

jede weitere Seite 1,00 EUR

~~Bereitstellung eines Datenträgers (CD) 1,00 EUR~~

4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde 50,00 EUR
(2023: 40,00 EUR)

5. Geburtstagszeitungen analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A 3) 25,00 EUR

jeweils jede weitere Seite 1,00 EUR

6. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren je Reproduktion 30,00 EUR
(2023: 25,00 EUR)

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren je Reproduktion 60,00 EUR
(2023: 50,00 EUR)

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren je Reproduktion 115,00 EUR
(2023: 100,00 EUR)

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion 75,00 EUR
(2023: 50,00 EUR)

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion 150,00 EUR
(2023: 100,00 EUR)

Anlage 2

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

für private Zwecke je Reproduktion

30,00 EUR
(2023: 25,00 EUR)

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion

60,00 EUR
(2023: 50,00 EUR)

7. Porto

gemäß Tarif Deutsche Post

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.11.2024 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger/Rechtsvorgängerinnen nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedem Menschen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden/Kundinnen treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im

Anlage 1

begründeten Einzelfall – insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.
4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn
 - a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
 - c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern/Eigentümerinnen privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn
 - a. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - b. sich herausstellt, dass Kunden/Kundinnen im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben,
 - c. wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstoßen wird, die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder die Urheber/Urheberinnen- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2 ArchivG NRW. Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern der betroffenen Person.
7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 4 Verwertung des Archivguts

1. Die Kunden/Kundinnen haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber/Urheberinnen- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. Die Kunden/Kundinnen verpflichten sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Kunden/Kundinnen sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche zur Verfügung Stellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die zur Verfügung Stellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin.

§ 5 Schutzfristen

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - a. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,

Anlage 1

- b. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, die Betroffenen haben zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - c. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange von Betroffenen nicht beeinträchtigt werden,
 - d. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Reprografien von Archivgut

- 1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für Kunden/Kundinnen durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die Kunden/Kundinnen mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
- 2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

§ 7

Entgelte

- 1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
- 2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - a. dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - b. soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
 - c. die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
 - d. dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint, oder
 - e. die Leistung für Schüler/Schülerinnen, Auszubildende oder Studierende erbracht wird. Voraussetzung ist die Nutzung für historische Bildung und wissenschaftliches Arbeiten. Das Stadtarchiv behält sich vor in Fällen der Unverhältnismäßigkeit oder bei

Anlage 1

Missbrauch nachträglich Entgelte gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung zu erheben.

§ 8 Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (*Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf*). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 9 Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 21.02.2023 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2/2023, S. 19-32) außer Kraft.

Anlage 1

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Nachkommen-ermittlung)

je angefangene Viertelstunde 25,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Familienforschung, thematische Forschung)

je angefangene Viertelstunde 10,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments (max. 4 Seiten) 5,00 EUR

jede weitere Seite 1,00 EUR

4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde 50,00 EUR

5. Geburtstagszeitungen analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A 3) 25,00 EUR

jeweils jede weitere Seite 1,00 EUR

6. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren je Reproduktion 30,00 EUR

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren je Reproduktion 60,00 EUR

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren je Reproduktion 115,00 EUR

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion 75,00 EUR

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion 150,00 EUR

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

für private Zwecke je Reproduktion 30,00 EUR

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion 60,00 EUR

7. Porto gemäß Tarif Deutsche Post

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 21.02.2023.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2023 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im begründeten Einzelfall – insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.

Anlage 3

4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn
 - a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss
 - c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt
 - f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - sich herausstellt, dass die Kundin/der Kunde im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - wenn die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.
6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2 ArchivG NRW. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen.
7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu

Anlage 3

beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 5 Verwertung des Archivguts

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. Sie/Er verpflichtet sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Kunden sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche zur Verfügung Stellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die zur Verfügung Stellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6 Schutzfristen

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,

Anlage 3

- die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Reprografien von Archivgut

1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für Kunden durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die Kunden mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

§ 8

Entgelte

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 2.1 dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - 2.2 soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
 - 2.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 2.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 9

Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (*Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf*). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 10 Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 22.12.2021 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 30/2021, S. 396-399) außer Kraft.

Anlage 3

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)

je angefangene Viertelstunde 25,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)

je angefangene Viertelstunde 10,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments (max. 4 Seiten) 5,00 EUR

jede weitere Seite 1,00 EUR

Bereitstellung eines Datenträgers (CD) 1,00 EUR

4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde 40,00 EUR

5. Geburtstagszeitungen analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A 3) 25,00 EUR

jeweils jede weitere Seite 1,00 EUR

6. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren je Reproduktion 25,00 EUR

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren je Reproduktion 50,00 EUR

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren je Reproduktion 100,00 EUR

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion 50,00 EUR

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion 100,00 EUR

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

Anlage 3

für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
------------------------------------	-----------

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------

7. Porto	gemäß Tarif Deutsche Post
-----------------	---------------------------